STADTVERWALTUNG ZITTAU Bearbeiter: RLV / Frau Barmeyer Einreicher: Oberbürgermeister Sitzungsdrucksache-Nr.: Erstellungsdatum: Status: 332/2021 17.06.2021 öffentlich



BESCHLUSSVORLAGE

Verwaltungs- und Finanzausschuss

Beschluss zur Rückabwicklung des Erbbaurechtsvertrages zum Grundstück Rosenstraße 5 in Zittau, Flurstück- Nr. 173/1 der Gem. Zittau

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Abstimmung			
			anwesend	ja	nein	enthalten
Verwaltungs- und Finanzausschuss	08.07.2021	Entscheidung				

Gesetzliche Grundlage:	BGB, SächsGemO, ErbbauRG
Bereits gefasste Beschlüsse	VFA- Beschluss Nr. 181/2015 vom 13.09.2018
Aufzuhebende Beschlüsse	

Finanzielle Auswirkungen / Deckungsnachweis:

Veranschlagt unter HH-Stelle/	11135.341103
Produktkonto	11135.516100
Bezeichnung der HH-Stelle/	Einnahmen aus Erbbauzinsen
Produktkonto	Aufwendungen aus der Veräußerung von Grundstücken

Finanzielle Auswirkungen	Gesamtbetrag	aktuelles HH-Jahr	Folgejahre jährlich
Minderung /Aufwendungen	1 Euro		244,20 Euro
zuzügl.			
Abschreibungsaufwand			
zuzügl. geschätztem Bewirt-			
schaftungsaufwand			
Erträge			

gezeichnet Zenker Oberbürgermeister

332/2021 Seite 1 von 3

Begründung:

Die Erbbauberechtigte hat beantragt, den mit Urkunden- Nr. 1495/2019 des Notar Hofmann am 22.08.2019 geschlossenen Erbbaurechtsvertrag rückabzuwickeln, da die beabsichtigte geförderte Sanierung als auch die Nutzung für ein BHKW wegen geänderter Rahmenbedingungen aus wirtschaftlicher Sicht nicht möglich ist.

Das Gebäude befindet sich in einem der Ausgangssituation im Jahr 2019 vergleichbarem Zustand. Veränderungen wurden nicht vorgenommen.

332/2021 Seite 2 von 3

Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss fasst den Beschluss, dem Antrag der Erbbauberechtigten statt zu geben und den Erbbaurechtsvertrag (Urk.- Nr. 1495/2019 vom 22.08.2019 des Notar Hofmann in Zittau) zum Grundstück Rosenstraße 5, Flurstück- Nr. 173/5 der Gem. Zittau, rückabzuwickeln. Die Kosten sind von der Erbbauberechtigten zu tragen. Der Besitzübergang auf die Stadt Zittau erfolgt frühestens zum 01.01.2022 jedoch nicht vor Abschluss des notariellen Vertrages. Entschädigungszahlungen durch die Stadt Zittau wegen eventueller Wertverbesserungen erfolgen nicht.

332/2021 Seite 3 von 3